

Corona-Pandemie - welche staatlichen Hilfen gibt es?

Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei offiziell angeordneter Quarantäne

Wer sich aufgrund einer Corona-Erkrankung oder eines Verdachts in Quarantäne befindet und seiner Arbeit nicht nachgehen kann, der hat die Möglichkeit nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine monatliche Entschädigung für den entgehenden Gewinn in Höhe von 1/12 des Vorjahresgewinns zu beantragen (maßgebend ist der letzte Steuerbescheid). Ggf. werden zusätzliche Entschädigungen für nicht gedeckte Betriebsausgaben und für die private soziale Sicherung gewährt. Voraussetzung ist, dass durch das Gesundheitsamt ein behördliches Verbot schriftlich angeordnet wurde.

Jedes Bundesland verwaltet allerdings das Infektionsschutzgesetz selbst, so dass in jedem Bundesland separate eigenständige Anträge und Ämter zur Verfügung stehen.

Für Arbeitnehmer gibt es die volle Entgeltfortzahlung wie im Krankheitsfall bis zu 6 Wochen und ab der 7. Woche „normales“ Krankengeld.

Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige vom Bund

Für Selbstständigen, die selbst nicht von einer Quarantäne betroffen sind, denen aber die Umsätze wegbrechen, kann die von der Bundesregierung am 27.03.2020 beschlossene „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“ interessant sein. Hierbei handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren (aber steuerpflichtigen) Zuschuss für kleinere Firmen mit bis zu 10 Vollzeitbeschäftigten.

Diese Soforthilfe beinhaltet folgende Maßnahmen:

- » Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) erhalten einen einmaligen Zuschuss bis zu 9.000 Euro für 3 Monate.
- » Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente) erhalten einen einmaligen Zuschuss bis zu 15.000 Euro für 3 Monate.

Die Anträge werden seit dem 30.03.2020 durch die jeweiligen Länder zur Verfügung gestellt.

In Sachsen finden Sie den Antrag auf der Internetseite der SAB:

<https://www.sab.sachsen.de/förderprogramme/sie-benötigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/soforthilfe-zuschuss-bund.jsp>



Darüber hinaus gewähren einzelne Bundesländer und Kommunen existenzbedrohten Unternehmen weitere Unterstützungen, so zum Beispiel folgende Länder:

Sachsen:

Im Freistaat gibt es **seit dem 23. März 2020 ein „Soforthilfe-Darlehen Corona-Krise“** von der SAB für

- » Solo-Unternehmer
- » kleine Unternehmen mit Jahresumsatz bis 1 Mio. €

Voraussetzungen sind unter anderem:

- » Umsatzrückgang wird auf mindestens 20 % prognostiziert (für das ganze Jahr 2020)
- » keine Entschädigung nach § 56 IfSG (Infektionsschutzgesetz)
- » keine Entschädigung durch eine Betriebsausfallversicherung
- » keine anderen Fördermaßnahmen zu Corona

Es handelt sich um ein zinsloses Darlehen:

- » zwischen 5.000 € und 50.000 €
- » Laufzeit bis 10 Jahre möglich
- » bis zu 3 Jahre tilgungsfrei
- » die Höhe wird an den weiterlaufenden Betriebsausgaben bemessen

Das Antragsformular finden Sie unter:

<https://www.sab.sachsen.de/förderprogramme/sie-benötigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/sachsen-hilft-sofort.jsp>

Stadt Leipzig:

Die Stadt Leipzig hat den Zahltermin für die Gewerbesteuer am 15. Mai 2020 ausgesetzt. Das bedeutet, dass im Mai keine fälligen Gewerbesteuern von der Stadt abgebucht werden und auch keine Überweisungen notwendig sind. Der nächste Termin bleibt vorerst der 15. August 2020. Dafür brauchen keine individuellen Anträge gestellt werden.

Stadt Dresden:

Die Stadt Dresden hat ein eigenes Programm für heimische Kleinunternehmen, Selbstständige und Freiberufler mit Sitz in Dresden aufgelegt. Hier gibt es einen weiteren Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro.

Thüringen:

In Thüringen gibt es **seit dem 23. März 2020** einen einmaligen gestaffelten nicht rückzahlbaren Zuschuss von der Aufbaubank für

- » Solo-Unternehmer
- » kleine Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten



Anträge können abgerufen werden unter:

<https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Finanzhilfen-und-Risikoentlastung>

Weitere Bundesländer:

Einen Überblick zu den Notfall-Programmen der anderen Bundesländer gibt es zum Beispiel unter:

<https://www.handwerksblatt.de/themen-specials/lassen-sie-sich-nicht-anstecken/corona-diese-hilfen-geben-die-bundeslaendern-den-betrieben>

Sonstiges

Bürgschaftsbanken und die KfW vergeben darüber hinaus kostengünstige, teilweise tilgungsfreie **Kredite**. Informationen darüber erteilen die Hausbanken, über die auch die Anträge gestellt werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit bei der Bank eine Tilgungsaussetzung, eine Ratenpause oder eine Umschuldung für seinen Kredit zu beantragen.

Ansonsten sollten bei Zahlungsschwierigkeiten der Vermieter, der Stromanbieter, usw. kontaktiert werden um ggf. eine **individuelle Lösung** zu finden.

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 25.03.2020

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 25.03.2020 wurden unter anderem die folgenden Gesetzesänderungen vorgenommen:

- » Zu Gunsten von Verbrauchern und Kleinstunternehmen werden Leistungsverweigerungsrechte eingeführt. Dies betrifft Dauerschuldverhältnisse, wie zum Beispiel die Strom-, Gas- oder Telefonrechnungen. Bis zum 30. Juni 2020 soll die Zahlung verweigert werden können. Voraussetzung ist dabei aber, dass Corona-bezogene Umstände vorliegen, die bei Zahlung des Verbrauchers dessen angemessenen Lebensunterhalt gefährden würden. Es handelt sich dabei um eine gesetzlich angeordnete Stundung.
- » Kann ein Kleinstunternehmen infolge von Umständen, die auf der Covid-19-Pandemie gründen, eine Leistung aus einem Dauerschuldverhältnis nicht erbringen, oder würden dabei die wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs gefährdet, kann das Unternehmen diese Leistung bis zum 30. Juni 2020 verweigern.
- » Das Recht des Vermieters zur Kündigung von Mietverhältnissen wegen Zahlungsverzugs wird sowohl bei Wohnungs- als auch Gewerberaummiete eingeschränkt.
- » Gleichzeitig gibt es eine Rückausnahme: Verbraucher dürfen dieses Leistungsverweigerungsrecht dann nicht in Anspruch nehmen, wenn dies für den Gläubiger, also den am Vertrag beteiligten Unternehmer, unzumutbar wäre, da die Geschäftsgrundlage seines Gewerbebetriebs gefährdet werden würde.
- » Ggf. wird das Gesetz bis zum 30.09.2020 verlängert.



Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden (KUG)?

Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit (= vollständige Reduzierung der Arbeitszeit) anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind. Das Verfahren ist dem Grunde nach unverändert geblieben.

Die Bundesregierung hat zur Eindämmung der Corona-Pandemie ein Gesetz vom 13.03.2020 mit den folgenden Erleichterungen verabschiedet. Diese sollen rückwirkend ab dem 1. März 2020 gelten.

- » Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. (Diese Schwelle liegt bisher bei 30 Prozent der Belegschaft.)
- » Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. (Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.)
- » Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sowie Teilzeitbeschäftigte können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- » Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten.
- » Keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben: geringfügig Beschäftigte, Rentner, Bezieher von Krankengeld, Auszubildende und Beschäftigte, die nicht versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind.
- » Besonderheiten gelten für Mitarbeiter in Quarantäne. Diese haben nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IFSG) einen Anspruch auf Entschädigung, der sich nach dem Verdienstaussfall bemisst.

Wie hoch ist das KUG?

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit (= vollständige Reduzierung der Arbeitszeit) erhalten grundsätzlich 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Netto-Entgelts. Soweit Arbeitszeit und damit auch Entgelt nicht vollständig entfallen, sondern lediglich reduziert werden, besteht nur ein anteiliger Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Antragsformular zum KUG

Das Formular zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes finden Sie unter:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Sollten Sie Kurzarbeitergeld beantragen wollen, senden Sie uns dieses bitte ausgefüllt zu. Vielen Dank.



Steuerliche Maßnahmen

- » Die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer können ggf. bis auf „Null“ angepasst werden
- » Seit dem 23.03.2020 ist es möglich, die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für das Jahr 2020 nachträglich bis auf Null Euro herabzusetzen. Bereits gezahlte Beträge können erstattet oder mit anderen Zahllasten verrechnet werden. Für die Nutzung dieser Möglichkeit genügt ein formloser Antrag an das zuständige Finanzamt.
- » Stundungen von Steuerzahlungen erfolgen zinslos; hierfür muss ein Antrag (mit Begründung der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie) gestellt werden.
- » Vollstreckungsmaßnahmen werden nicht mehr eingeleitet, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Corona-Virus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist. Dies gilt auch für die Festsetzung von Säumniszuschlägen.
- » Bei den Sozialversicherungskassen kann eine Ratenzahlung oder eine Stundung bis zu 2 Monaten für die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile beantragt werden (mit 0,5 % Zinsen im Monat).

Weitere Informationen zu den steuerlichen Maßnahmen im Freistaat Sachsen finden Sie unter:

https://www.coronavirus.sachsen.de/steuern-und-finanzen-4134.html?_cp=%7B%22accordion-content-4399%22%3A%7B%220%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-4399%22%2C%22idx%22%3A0%7D%7D

Für die Stundung von Steuern oder die Herabsetzung von Vorauszahlungen steht ein sehr einfach handhabbares Antragsformular zur Verfügung unter:

https://www.coronavirus.sachsen.de/download/Formular_zur_Beantragung_von_Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Corona-Virus.pdf

Sofern Sie weitere Fragen dazu haben oder Hilfe benötigen, sprechen Sie uns bitte an.

